



EMBARGO : 13.07.2009, 10.00 Uhr

PRESSEMITTEILUNG

Förderung der Gemeindezusammenschlüsse

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Gesetzes über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse

Einleitung

Die Gemeindezusammenschlüsse stossen im Kanton Freiburg seit langem auf reges Interesse. Am 31. Dezember 1999 zählte man im Kanton noch 245 Gemeinden; am 1. Januar 2006 waren es noch 168, also 77 Gemeinden weniger. Namentlich die im Dekret über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse vorgesehenen Finanzhilfen haben zu dieser Entwicklung beigetragen. Auf dieser Grundlage konnten nicht weniger als 41 Fusionsprojekte umgesetzt werden. Der finanzielle Aufwand für die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen aufgrund des Dekrets und seiner Verlängerung betrug 22 609 806 Franken. Davon wurden 6 782 942 Franken von den Gemeinden getragen. Die Frist für die Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfe ist jedoch abgelaufen und das Dekret wird am 31. Dezember 2009 formell ausser Kraft treten.

Gegenwärtige Situation

„Die Gemeinden achten auf das Wohlergehen der Bevölkerung, gewährleisten eine dauerhafte Lebensqualität und verfügen über bürgernahe Dienste.“ Mit diesen Worten definiert die kantonale Verfassung den Auftrag der Gemeinden. Die gegenwärtigen und – mehr noch – die zukünftigen Anforderungen verlangen eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die Stärkung ihrer Autonomie, damit dieser Auftrag erfüllt wird. Der Zusammenschluss von Gemeinden ist der einzige Weg, der eine Bündelung der Kräfte der Gemeinden unter gleichzeitiger Wahrung der demokratischen Mitwirkung ihrer Bürger erlaubt. Der Gesetzesvorentwurf sieht vor, dass der Oberamtmann einen Fusionsplan vorschlägt, er gewährt eine die Fusion von mehreren Gemeinden begünstigende Finanzhilfe und stellt eine Fusionsvereinbarung zur Verfügung, die die zukünftigen Bedürfnisse und Entwicklungen respektiert. Der Staatsrat hat am 7. Juli 2009 die Genehmigung zur Vernehmlassung erteilt. Die öffentliche Vernehmlassung dauert bis zum 15. Oktober 2009.

Fusionsplan

Für jede Gemeinde seines Bezirkes prüft und evaluiert der Oberamtmann anhand eines Fragenkatalogs mit Zielsetzungen die gegenwärtigen und die zukünftigen Stärken und Schwächen mit dem Ziel, sie optimal zu verbinden. Dieses Vorgehen wird auch bei denjenigen Gemeinden angewendet, die sich gar nicht an einem Zusammenschluss beteiligen möchten oder es in der Vergangenheit abgelehnt haben, zu fusionieren. Jeder Gemeinderat nimmt Stellung zur Evaluation und zum vorgeschlagenen Zusammenschluss und informiert die Bevölkerung wie auch die Gemeindelegislative über alle Aspekte. Schliesslich werden die Fusionspläne der sieben Bezirke dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Zwei Jahre nach der Genehmigung der Fusionspläne werden die Auswirkungen des Gesetzes und namentlich die vorgeschlagenen Zusammenschlüsse, bei denen keine Initiative ergriffen wurde, analysiert. Gegebenenfalls schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung und geeignete Massnahmen für diejenigen Gemeinden vor, die sich nicht zusammenschliessen und die offensichtlich nicht in der Lage sind, ihren Auftrag zu erfüllen.

Finanzhilfe

Da jede freiburgische Gemeinde Teil eines Fusionsprojektes ist, wird vorgeschlagen, jeder einen Grundbetrag von 200 Franken multipliziert mit der Zahl ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung zuzuteilen, mit einer Obergrenze von 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Dieser Grundbetrag kann seinerseits erhöht werden, indem der Anzahl Gemeinden einer verwirklichten Fusion Rechnung getragen wird (1,1-mal für 3 Gemeinden; 1,2-mal für 4 Gemeinden, usw.), oder entsprechend der Übereinstimmung mit dem in den Fusionsplänen vorgeschlagenen Perimeter (+ 20 % des Grundbetrages) oder durch diese beiden Kriterien gleichzeitig. Die Gemeinden, die schon gestützt auf die vorgängigen Gesetzesbestimmungen in den Genuss einer Finanzhilfe gekommen sind, haben ebenfalls Anrecht auf die Finanzhilfe. Die Gemeinden, die einen Zusammenschluss anstreben, unterbreiten dem Staatsrat spätestens am 31. Dezember 2013 einen von den Gemeinderäten der interessierten Gemeinden unterzeichneten Vereinbarungsentwurf. Die Gemeindeversammlungen und die Generalräte müssen bis am 30. April 2015 über die Fusionsvereinbarung entschieden haben und der Zusammenschluss muss spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die Finanzhilfe wird ausgerichtet in dem Jahr, das auf das Inkrafttreten des vom Grossen Rat genehmigten Zusammenschlusses folgt. Zur Förderung der Gemeindegemeinschaften wird ein Fonds mit einem Betrag von 30 000 000 Franken geäufnet, zu 70 % vom Staat und zu 30 % von den Gemeinden finanziert. Der Anteil zulasten der Gesamtheit der Gemeinden wird gestützt auf die zivilrechtliche Bevölkerungszahl unter ihnen aufgeteilt. Die Beteiligung der Gemeinden ist insofern gerechtfertigt, als das Projekt letztlich auch darauf abzielt, die Gemeindetätigkeit und –organisation dort wiederherzustellen, wo diese schon den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden.

Fusionsvereinbarung

Um den Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung – einem Grundsatz auf Verfassungsebene – zu entsprechen, entfaltet die Vereinbarung über den Zusammenschluss ihre Wirkungen nicht mehr auf unbestimmte Dauer, sondern ihre Gültigkeit muss zeitlich befristet werden. Bei der Beschränkung der Gültigkeitsdauer müssen die betroffenen Gemeinden den zukünftigen Bedürfnissen und Entwicklungen Rechnung tragen. Die Gültigkeitsdauer darf 20 Jahre nicht übersteigen und die Bestimmungen der Vereinbarung im Zusammenhang mit Steuern und anderen öffentlichen Abgaben können jederzeit aufgehoben werden. Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat kann mit der Dreiviertel-Mehrheit aller gültigen Stimmen beschliessen, eine Bestimmung in der Vereinbarung aufzuheben, bevor sie ausser Kraft tritt (mit der Mehrheit der gültigen Stimmen bei Bestimmungen im Zusammenhang mit Steuern und anderen öffentlichen Abgaben). Dies gilt für alle Fusionsvereinbarungen, ungeachtet des Datums, an dem sie eingegangen wurden. Eine aufgehobene oder ausser Kraft getretene Bestimmung kann nicht durch eine andere Bestimmung in der Vereinbarung ersetzt werden; der Gegenstand, den die aufgehobene oder ausser Kraft getretene Bestimmung geregelt hatte, untersteht wieder dem zuständigen Gemeindeorgan.

Freiburg, 13. Juli 2009

Kontaktpersonen :

- ⇒ Herr Staatsrat Pascal Corminboeuf, Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (Tel. 026 305 22 05)
- ⇒ Herr Gérald Mutrux, Vorsteher des Amtes für Gemeinden (Tel. 026 305 22 35)
- ⇒ Herr Roland Schmid, juristischer Berater beim Amt für Gemeinden (Tel. 026 305 22 45)

Vollständiges Vermehmlassungsdossier